allgemein üblich, und man verstand darunter die Straße, die von Dresden nach Königsbrück und von da weiter nach Frankfurt oder Breslau führte.

Auf dieser Straße von Dresden durch die öde Haide bis Königsbrück stand nun den Besitzern dieser Stadt, woselbst die Straße mündete (oder begann), das Geleitsrecht zu, wofür sie zu Dresden, als dem Anfangs- (oder End-) Punkte derselben einen Geleitszoll erheben dürften. Daß nämlich der Zoll zu Dresden ein Geleitszoll gewesen sei, geht aus einem noch öfter anzuführenden Aktenstück im Hauptstaatsarchiv hervor, in welchem wiederholt „das Königsbrücker Geleit," die „Geleitstafel," „das Geben der Geleite" (Geleitsgebühren), der „Geleitsmann oder Zöllner" erwähnt wird. Daß der Zoll nicht für das Instandhalten der Straße durch den Besitzer von Königsbrück gezahlt wurde, ergiebt sich auch aus dem Ausdrucke der eben genannten Urk.: „Die Straße bauen", ein Ausdruck der auch später (1549 im eben angeführten Actenstück) noch vorkommt (die furleute, welche die strößen nachm lande zw Polen bawen).

Dieser Zoll nun hatte mit der Dresdner Brücke an sich gar nichts zu schaffen. Daher wird denn auch in allen betreffenden Urk. des 15. Jahrh. nur „der Zoll zu Dresden," nicht aber ein Brückenzoll erwähnt. Aber es war natürlich, daß die Wohnung des Zöllners, der stets ein Dresdner Bürger zu sein pflegte, sich in möglichster Nähe der Brücke, über welche ja alles Fuhrwerk ging, befinden mußte. Allein auf der Brücke selbst hat nie ein Königsbrücker Zollhaus gestanden, und als später ein Platz für ein solches begehrt wurde, verweigerte ihn der Dresdner Rath, da die Gerichts-

---

[5] Acta den Brücken Zoll zw Dreßden, welchen die Kais. Maj. von Carl Magno von Schellenberg, als Inhabern der Herrschafft Königsbrugk kauffsweise an sich bracht haben will, vnd welcher gestalt Ihre Kaiserl. Maj. zur Einnahme solchs Zolls einen orth vnd stelle zu aufrichtung einer Tabernen allergnedigst begeren, betreffende, Ab annis 1549 usque 1604. 1605. 17.